

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation
mit den ZfsL Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Zur Vorlage bei der Schule

Anlage 2: Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

I. Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule, die an

1. Cholera
2. Covid-19
3. Diphtherie
4. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
5. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
6. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
7. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
8. Keuchhusten
9. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
10. Masern
11. Meningokokken-Infektion
12. Mumps
13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis
16. Scabies (Krätze)
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
18. Shigellose
19. Typhus abdominalis
20. Virushepatitis A oder E
21. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtigt oder die verlaust sind, dürfen gemäß §34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs- Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder der Verdacht auf

1. Cholera
2. Covid-19
3. Diphtherie
4. Enteritits durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
5. virusbedingte hämorrhagische Fieber
6. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
7. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
8. Masern
9. Meningokokken-Infektion
10. Mumps
11. Paratyphus
12. Pest
13. Poliomyelitis
14. Shigellose
15. Typhus abdominalis
16. Virus hepatitis A oder E.

aufgetreten ist.

III. Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule, die Ausscheider sind von

1. *Vibrio cholerae* 0 1 und 0 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella Typhi*
4. *Salmonella Paratyphi*
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC).

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei einer Studentin oder einem Studenten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule einer der vorgenannten Tatbestände auftritt, ist sie oder er gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Belehrt wird:

Name der/des Studierenden im Praxissemester

(Stempel Schule)

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

(Ort, Datum)
Schule)

(Unterschrift der/ des Studierenden im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort

Bedeutung einer ausreichenden Rötelimunität bei Studentinnen im gebärfähigen Alter während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Röteln sind eine gefährliche Krankheit: Wenn eine Frau während der Schwangerschaft an Röteln erkrankt, besteht für das Kind ein hohes Missbildungsrisiko. Besonders groß ist die Gefahr bei einer Infektion in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. In dieser Zeit kann es entweder zum Tod des Embryos oder zu schweren Organmissbildungen an Herz, Auge, Ohr und Gehirn kommen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rötelninfektion auf den Embryo übergeht, ist in den ersten beiden Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den letzten beiden Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion überaus selten.

Symptome der Röteln:

Typisch sind die druckempfindlichen Lymphknotenschwellungen im Nacken und hinter den Ohren. Etwa zwei bis drei Tage später tritt der Hautausschlag auf: zuerst hinter den Ohren, dann im Gesicht, am Körper und an den Gliedmaßen. Der Ausschlag hält zwei bis drei Tage an.

Über die Hälfte aller Rötelninfektionen verlaufen ohne Ausschlag oder sogar ohne irgendwelche Symptome, sodass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie erkranken und keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Gegenmaßnahmen:

Da Röteln über Tröpfcheninfektion verbreitet werden, zu den sog. Kinderkrankheiten gehören und sich in einer nicht ausreichend durchgeimpften Kinderpopulation leicht ausbreiten können, gehören Lehrerinnen zu den Berufsgruppen, für die ein erhöhtes Risiko besteht. Ob die Infektionsgefahr tatsächlich gegeben ist, lässt sich durch eine serologische Untersuchung ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund kann die Möglichkeit einer Erkrankung praktisch ausgeschlossen werden.

Ergibt jedoch die Untersuchung, dass keine Immunität gegen Röteln besteht, so kann mittels einer Schutzimpfung das Risiko einer Rötelnembryopathie weitgehend ausgeschaltet werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Gesundheitsämter.

Alle Studentinnen werden gebeten, entsprechend den o.g. Hinweisen zu verfahren und ggf. rechtzeitig Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen.